

22.09.04

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen

TOP 7 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschussempfehlungen in Buchstabe A Nr. 2 in Drucksache 644/1/04 beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 3 (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV)

In Artikel 3 Nr. 1 § 1 Abs. 1 ist Nummer 10 wie folgt zu fassen:

"10. das Bestehen eines Widerrufs oder Rückgaberechts; bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen auch das Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat."

...

Begründung:

Das Gesetz sieht eine Ausweitung der Anforderungen an die vorvertragliche Belehrung über Widerrufs- und Rückgaberechte vor. Derartig strenge Anforderungen sind europarechtlich aber nur für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen erforderlich (Artikel 2a 2002/65 EG), nicht jedoch für alle Fernabsatzverträge im Sinne von § 312b I BGB.

Durch die im Gesetzestext vorgegebene Formulierung würden insbesondere der Fernabsatzhandel sowie die Zeitungs- und Zeitschriftenbranche in unzumutbarer und europarechtlich nicht erforderlicher Weise belastet. Der Verbraucher ist mit der bisherigen Regelung problemlos zurechtgekommen. Die Unternehmen würden demgegenüber unbillig mit einer Fülle von Informationspflichten belastet, die ausschließlich für das sensible Finanzgeschäft gedacht waren. Hinzu kommt, dass eine Belehrung über das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts den Verbraucher eher irritieren könnte. Es könnte der Eindruck entstehen, der Vertragschluss sei für immer unumkehrbar. Dabei ist lediglich die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung ausgeschlossen. Die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen, steht selbstverständlich dem Abonnenten zu. Auf einer normalen Bestellkarte für ein Zeitschriften- oder Zeitungsabonnement ist es nicht zu leisten, auf diese unterschiedlichen Möglichkeiten hinzuweisen.